

AZ: 7074/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Tarifeinstufung des Beschwerdeführers sowie die damit in Verbindung stehende Abrechnung der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 9 Wohneinheiten. In diesem Haus befindet sich ein Erdgaszähler, über den letztlich alle Wohnungen mit Erdgas/Wärme beliefert werden. Der Beschwerdeführer hatte für diesen Gaszähler ursprünglich einen Gasliefervertrag mit einem nicht an diesem Verfahren beteiligten Lieferanten abgeschlossen. Diesen Vertrag kündigte der Beschwerdeführer mit Wirkung zum 25.01.2022. Eine aktive Anmeldung bei einem anderen Lieferanten nahm der Beschwerdeführer anschließend nicht vor. Mit Schreiben vom 27.01.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer, dass ihr die Lieferstelle mangels anderweitiger Zuordnung von der Netzbetreiberin mit Wirkung zum 26.01.2022 zur Ersatzbelieferung zugeordnet worden sei. Mit der Vertragsbestätigung vom 27.01.2022 wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die Zuordnung in die Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden erfolge. Die hierfür geltenden Preise lagen bis zum 31.01.2022 bei 1.713,60 EUR Grundpreis/Jahr sowie 24,04 Cent/kWh. Ab dem 01.02.2022 war ein Arbeitspreis von 29,27 Cent/kWh bei unverändertem Grundpreis aufgeführt. Der Beschwerdeführer widersprach der Einordnung als Nichthaushaltskunde und forderte die Beschwerdegegnerin auf, ihn in den normalen Grundversorgungstarif für Haushaltskunden einzustufen. Die Beschwerdegegnerin wies die Beschwerde mit Schreiben vom 10.02.2022 und Hinweis auf den Jahresverbrauch von über 100.000 kWh zurück. Gleichzeitig bot sie dem Beschwerdeführer den Abschluss eines Sondertarifs mit einem maximalen Verbrauch von bis zu 350.000 kWh/Jahr an. Die Preise für diesen Vertrag sollten bei 321,36 EUR/Jahr sowie 13,67 Cent/kWh liegen. Der Beschwerdeführer bestand auf der Einstufung in den Grundversorgungstarif. Das ab dem 26.01.2022 mit der Beschwerdegegnerin bestehende Lieferverhältnis wurde letztlich zum 09.03.2022 vom Beschwerdeführer gekündigt und von der Beschwerdegegnerin anschließend mit Datum vom 11.04.2022 schlussabgerechnet. Für das in dieser Zeit an der Lieferstelle verbrauchte Erdgas (20.352 kWh) stellte die Beschwerdegegnerin unter Anwendung der Tarifkonditionen aus der Vertragsbestätigung vom 27.01.2022 einen Betrag in Höhe von 3.768,69 EUR in Rechnung. Die Rechnung bezahlte der Beschwerdeführer bislang nicht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, während eines früheren Versorgungsverhältnisses im Jahr 2019 habe die Beschwerdegegnerin ihn mit der gleichen Lieferstelle in den allgemeinen Grundversorgungstarif eingestuft. An der Lieferstelle habe sich seitdem nichts geändert. Er sei als Haushaltskunde nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einzustufen, da er die Energie letztlich für die Wohnungen seiner ausschließlich privaten Mieter verbrauche. Demzufolge liege auch keine Ersatz-, sondern eine Grundversorgung vor.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis den Erhalt einer Abrechnung nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Grundversorgungstarif der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Rechnung ab.

Der Schlichtungsantrag sei bereits unzulässig, da der Beschwerdeführer für die Lieferstelle kein Verbraucher im Sinne von § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei. Auch in der Sache sei der Antrag unbegründet. Die Einstufung als Nichthaushaltskunde sei korrekt. 2019 habe sie preislich noch nicht zwischen Haushalts- und Nichthaushaltskunden unterschieden. Ende 2021 habe sie angesichts der Preisentwicklung die Notwendigkeit gesehen, eine solche Unterscheidung in ihrem Unternehmen einzuführen und den Beschwerdeführer entsprechend eingestuft. Eine Grundversorgungspflicht gelte nach § 36 EnWG nur für Haushaltskunden. Es habe dem Beschwerdeführer freigestanden, den von ihr angebotenen Sondervertrag abzuschließen oder einen zeitnahen Lieferantenwechsel vorzunehmen. Die streitgegenständliche Abrechnung sei inhaltlich und rechnerisch korrekt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die Schlichtungsstelle geht für den hier zu beurteilenden Fall davon aus, dass der Beschwerdeführer noch als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB einzustufen ist. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft vorgetragen, dass der Aufwand für die insgesamt neun vorhandenen Wohneinheiten noch keinen Aufwand bei ihm verursacht, der bei einer gewerblichen Vermietung erforderlich ist. Nach langjähriger Schlichtungspraxis geht die Schlichtungsstelle bei einem Besitz von nicht mehr als 9 privaten Wohneinheiten noch von der Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB aus, wenn es keine gegenteiligen Anhaltspunkte gibt.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet. Der im Schlichtungsverfahren nach summarischer Prüfung vom 17.10.2022 erteilte rechtliche Hinweis wird mit dieser Empfehlung ausdrücklich aufgegeben.

Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf die Abrechnung nach dem Grundversorgungstarif für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Letztverbraucher sind nach § 3 Nr. 25 EnWG wiederum „Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.“

Es kommt bei Lieferstellen mit einem Jahresverbrauch mit mehr als 10.000 kWh also entscheidend darauf an, ob der Vertragspartner (Kunde), die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Das ist hier zu bejahen. Die Begriffsbestimmungen sind vor dem Hintergrund der Richtlinie der 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13.07.2009 (Amtsblatt der EU vom 14.08.2009 L 211 S. 94 ff) zu bewerten. Mit dieser Richtlinie sollten einerseits Marktzugänge liberalisiert und andererseits Verbraucherrechte gestärkt werden. In Kapitel I, Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie

werden als „Nichthaushaltskunden“ Kunden eingestuft, die Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. In der Begründung der Richtlinie ist unter Randziffer 44 unter anderem aufgeführt, dass die von Mitgliedstaaten zum Schutz des Endkunden ergriffenen Maßnahmen unterschiedlich ausfallen können, je nachdem, ob sie für einen „Haushaltskunden“ oder für „kleine und mittlere Unternehmen“ gedacht sind. Daraus lässt sich ableiten, dass nach der Richtlinie die Unterscheidung zwischen Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden faktisch zwischen Privatverbraucher und gewerblichen Kunden getroffen wird. In der aktuellen Fassung des EnWG werden auch Kleingewerbetreibende in den Kreis der Haushaltskunden aufgenommen, wenn der Jahresverbrauch unter 10.000 kWh liegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der schon immer als Haushaltskunde zu definierende Privatverbraucher aus der Begriffsdefinition bei der Umsetzung im deutschen Recht herausfallen kann, wenn sein Verbrauch über 10.000 kWh liegt. Würde man der Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin folgen, müssten im Ergebnis alle privaten Vermieter von Eigentumswohnungen als Nichthaushaltskunden eingestuft werden, wenn diese zwar den Energieliefervertrag abgeschlossen haben, der jeweilige Mieter jedoch einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh hat. Damit hinge die Einstufung auch bei privaten Wohnungseigentümern letztlich vom individuellen Verbrauchsverhalten des Mieters ab und könnte sich bei einem Mieterwechsel bzw. einem geänderten Verbrauchsverhalten des Mieters jährlich ändern.

Dem steht nach hiesiger Auffassung auch nicht die Kommentarliteratur entgegen, wonach es darauf ankommen soll, ob der Kunde mehr als 50% der gekauften Energie für Dritte, z.B. im Falle einer Untervermietung, verwendet (vgl. Boesche in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., § 3 EnWG, Rdnr. 108). Diese Fallkonstellation mag im Falle des Stromverbrauchs durch einen Untermieter zutreffen, der den Strom tatsächlich selbst verbraucht. Bei Gasheizungen in Mehrfamilienhäusern, für die ein privater Vermieter den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird das Gas direkt vom Vermieter im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung zur Beheizung der von ihm vermieteten Wohnungen verbraucht. Die Mieter selbst entnehmen das Gas nicht direkt, sondern lediglich die mit dem Gas erzeugte Wärme. Der Vermieter stellt dann wiederum die Kosten für das von ihm verbrauchte Gas im Rahmen der Heizkostenabrechnung den Mietern nach dem jeweiligen Mietvertrag in Rechnung.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin ändert die Abrechnung dahingehend, dass für den gesamten Lieferzeitraum die jeweiligen Grundversorgungspreise zur Anwendung kommen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. März 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann